

lesen, schreiben und rechnen können. Die meisten aber vergessen nach den Schulen fast alles, sie sind kaum 2 oder 3 Jahre aus der Schule geblieben, so können sie gar nichts rechnen, schreiben kaum ihren Namen und Ort, und lesen nichts weiter, als ihre Gebetbücher. Worin liegt aber wohl die Ursache dieses allgemeinen Fehlers?

(Die Fortsetzung folgt.)

VII.

Leichen- und Trauerordnung für das
fürstliche Hohenlohe-Neuensteinische
Land. *)

Jedes Trauerhaus hat die Erlaubniß, eine stille Frühlücke halten zu dürfen. Sie geschieht, mit anbrechendem Tag, unter Begleitung einer kleinen Zahl männlicher Verwandten, in der Stille, ohne Sermon. Abendleichen, mit Fackeln und Laternen, sollen gänzlich unterbleiben.

Kinder, die in den 6 ersten Wochen wieder sterben, werden ohne Leichenconduct begraben.

Will jemand eine öffentliche Tagliche halten, so darf die ganze Begleitung, außer den nächsten Verwandten, nicht über 8 Paar Manns- und 8 Paar Weibs-

*) D. h. Oehringen. Wir liefern einen gedrängten Auszug daraus.

234 Leichen- und Trauerordnung

Weibspersonen, in den Städten, und 4 Paar Manns- und 4 Paar Weibspersonen, auf den Dörfern besetzen.

Alle Leichentrünke und Collationen hören auf; nur mit Ausnahme der Auswärtigen.

Das Austheilen und Tragen der Trauerflöre ist verboten.

So auch die Kränze, Herzen, und dergleichen Verzierungen, und deren Aufhängen in den Kirchen.

Särge dürfen nicht aus Eichenholz, noch beschlagen, noch durch Schlosserarbeit verziert seyn.

Es ist untersagt, die Leichname in seidene und andere kostbare Zeuge zu kleiden. Leinwand mit Bändern ist erlaubt.

Keine Leiche darf in die Kirche, oder nahe an die Kirche, (es wäre denn, daß die Gottesäcker unmittelbar an die Kirche stießen) beerdigt werden.

Gräber dürfen nicht ausgemauert werden, müssen tief genug seyn, und sollen nicht vor der Zeit wieder geöffnet werden. *)

Jede Ortsobrigkeit hat den Preis der Särge und der Gräber zu taxiren (wie weise!) und denselben bekannt zu machen.

Die Erlaubniß, einen Leichenstein setzen zu dürfen, wird mit 2 fl. ad pias causas bezahlt.

Eltern,

*) Wie heilsam und nöthwendig ist dies Gesetz! Denn an manchen Orten Hohenlohe wissen die Todengräber noch nicht einmahl, wie tief sie ein Grab zu machen haben, und machen es unaussprechlich leicht. Und mancher Kirchhof wird schon im 9ten Jahr wieder umgegraben!

Eltern, Groß- und Urgroßeltern, Stiefeltern, und Schwiegereltern, werden von ihren Kindern, dann ein Ehegatte vom andern, 6 Monate lang betrauert. So lange darf auch jeder trauern, der zum Erben eingesetzt wurde.

Eltern trauern für ihre, schon confirmirte Kinder, Geschwister für einander, auch für des Bruders Frau oder Schwestermann, ingleichen für Vaters- oder Mutterbrüder oder Schwestern, 3 Monate lang.

6 Wochen lang wird die Trauer für Kinder, so über ein Jahr alt sind, von deren Eltern, eben so lang für Brüder oder Schwester Kinder, oder Enkel, für Geschwisterkinder, wenn sie schon confirmirt sind, ingleichen für die Geschwister der Groß- oder Urgroßeltern getragen.

Für Kinder, die noch nicht ein Jahr alt sind, und für entferntere Anverwandten, auch Gevattern und Taufpathen, darf gar nicht getrauert werden. So wie es in jedem Fall, jedem frey steht, die bestimmte Trauerzeit selbst zu verkürzen.

Bei der 3 monatlichen, und 6 Wochen langen Trauer findet gar keine Abwechslung statt. Bloß bei der 6 monatlichen Trauer darf einmahl geändert werden; und so, daß in den 3 letzten Monaten nur Spitzen, und schwarze Bänder getragen werden dürfen.

Diejenigen, welche die Dieneruniform tragen, trauern nur mit einem Flor um den Arm, und wohnen eben so dem Leichenconduct bey.

Es ist nicht erlaubt den Domestiken oder Gesinde Trauerkleidung oder Trauergeld zu geben; doch wird hievon eine billige Belohnung für besonders redliche und treue Bedienten ausgenommen. Jeder Uebertreter dieser Gesetze hat 5 fl. Strafe ad pios usus zu erlegen.

VIII.

Von der Freyung zu Absperg.

Im VI. Hefte des zweyten Bandes dieses Journals wird gefragt: Welche Freyungen (Asyle) waren ehelich in Franken, und in wieferne bestehen sie noch?

Nach möglichst genauer Erforschung kann ich von der Freyung zu Absperg folgendes bemerken.

Absperg ist ein Marktsteden, zwey Stunden von dem Städtchen Ellingen gelegen, einem heitern Orte, wie Gerken in seinen Reisen ganz richtig urtheilet. Er liegt an dem Gunzenhäuser Oberamtsbezirk, und macht beynähe den Mittelpunct zwischen dem Hoch-, und Teutschmeisterischen Städtchen Ellingen, und dem Preußischen Städtchen Gunzenhausen.

Der Marktsteden selbst ist Hoch- und Teutschmeisterisch, hat ein Amt und Gericht,
ein